

Rechtsanwalt - Verteidiger in Strafsachen

MAG. RICHARD STROBL • 1030 WIEN • REISNERSTRASSE 31/5

An das  
Verwaltungsgericht Wien  
Muthgasse 62  
1190 Wien  
via Email voraus: post@vgw.wien.gv.at

Reisnerstraße 31/5  
A-1030 Wien

T +43-1-713 99 46-0  
F +43-1-713 99 46-22  
e-mail rechtsanwalt@richardstrobl.at

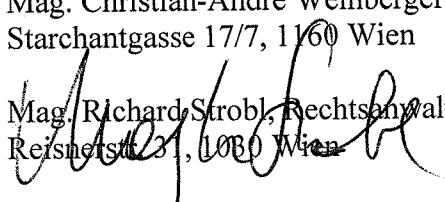
UID ATU55652305  
ADVM R130403  
DVR 2109144

www.richardstrobl.at

Wien, am 24. November 2020  
RS/js/eigene/Weinberger/GER-Revision

**GZ VGW-101/020/6468/2020-13**

Revisionswerber: Mag. Christian-André Weinberger, geb 20.04.1967  
Starchantgasse 17/7, 1160 Wien

vertreten durch:  Mag. Richard Strobl, Rechtsanwalt  
Reisnerstr. 31, 1030 Wien

Belangte Behörde: Magistrat der Stadt Wien, MA 21-A,  
Rathausstraße 14-16, 1010 Wien

wegen: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.10.2020,  
Geschäftszahl VGW-101/020/6468/2020-13

**ORDENTLICHE REVISION GEMÄß ART 133 ABS 1 Z 1 B-VG**

2-fach  
angefochtenes Erkenntnis in Kopie (einfach)  
Überweisungsauftrag Eingabengebühr  
Vollmacht gemäß § 8 Abs 1 RAO  
und § 62 Abs 1 VwGG iVm § 10 Abs 1 AVG erteilt

## **1. Gegenstand der Revision**

Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.10.2020, Geschäftszahl VGW-101/020/6468/2020-13, dem Revisionswerber zugestellt am 15.10.2020, wird innerhalb offener Frist gemäß Artikel 133 Abs 1 Z 1 B-VG erhobene nachstehende

### **ordentliche Revision**

an den Verwaltungsgerichtshof.

## **2. Sachverhalt**

Mit Email vom 17.12.2019 stellte der Revisionswerber ein Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 2 Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr UIG). Er begründete das Ersuchen insbesondere damit, dass im Rahmen eines Wiener Flächenwidmungsverfahrens (Plan Nr. 8197) mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt wurden, deren Inhalte von der Stadt Wien nicht veröffentlicht wurden. Im Bericht des Stadtrechnungshofs VIII 1/19<sup>1</sup> seien diese jedoch als Teil des Aktes zitiert worden, ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung.

Konkret beantragte der Revisionswerber gemäß § 4 Wr UIG die vollständige Einsicht in bzw. Übermittlung der folgenden Berichte:

- Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrbka, vom 15. November 2018;
- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt;

<sup>1</sup> Bericht des Stadtrechnungshofes vom 20.12.2018, MA 21A, Prüfung betreffend das Planungs- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 in Wien 16, Gallitzinstraße 1, 1A, 3, 8-16 Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV, StRH VIII - 1/19.

- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrška, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt;
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05. August 2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

Diese Berichte seien im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt worden und würden der informationspflichtigen Behörde vorliegen.

Mit Bescheid vom 22.04.2020, MA21 A – SN 45907 – 2019 – 61, wies der Magistrat der Stadt Wien (MA 21) den Antrag auf Erteilung der begehrten Umweltinformationen ab. Begründet wurde dies im Bescheid zusammengefasst damit, dass im gegenständlichen Fall der Ausnahmetatbestand des Urheberrechts von Relevanz sei. Dies deshalb, weil die beantragten Unterlagen (Gutachten) nicht im Auftrag der Stadt Wien, sondern im Auftrag „*anderer privater Institutionen*“ erstellt worden seien und die Stadt Wien „*keinerlei*“ Nutzungsrechte an diesen Gutachten erworben habe (siehe Seite 6 des angefochtenen Bescheids). Aus diesem Grund lägen die Rechte am geistigen Eigentum nicht bei der Stadt Wien und sei die MA 21 nicht berechtigt, die gegenständlichen Gutachten an Dritte auszuhändigen. Der Ausnahmetatbestand mit dem Zweck, das geistige Eigentum zu schützen, sei somit erfüllt.

Darüber hinaus lautete eine weitere Begründung im Bescheid: „*Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, wie der Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, kann aus der inhaltlichen Information der begehrten Gutachten nicht abgeleitet werden.*“ (Seite 6 des angefochtenen Bescheids). Auch die Abwägung zwischen dem Recht auf Umweltinformation und dem Recht am geistigen Eigentum habe ergeben, dass das Recht auf geistiges Eigentum im gegenständlichen Fall überwiege.

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber fristgerecht eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Der Revisionswerber begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass auf Seiten der Behörde relevante Umweltinformationen vorliegen würden und die Ausnahmegründe des UIG nicht greifen würden. Weiters brachte der Revisionswerber vor, dass seitens der Behörde für die Ausnahme von der Mitteilungspflicht keine ausreichende Interessensabwägung nach § 6 Abs 4 UIG durchgeführt worden sei. Wie in der Beschwerde ausgeführt, überwiegt aus der Sicht des Revisionswerbers aus mehreren Gründen das Interesse an der Herausgabe der Daten:

- Es handle sich bei diesen Umweltinformationen um für die Allgemeinheit, im Besonderen für die Anrainerinnen und Anrainer, relevante Informationen, da durch das städtebauliche Projekt nachhaltige oder schwerwiegende Umweltbelastungen – etwa durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, das Mikroklima, die kühlende Funktion der Frischluftschneise Liebhartstal für das Stadtklima und den Hitze hotspot Ottakring u.ä. – zu erwarten seien.
- Die „Zusammenfassung der Inhalte“ im Sinne des Schreibens vom 4.2.2020 sei nicht ausreichend, um dem Informationsbegehren Rechnung zu tragen, schon deshalb, weil die Informationen nicht vollständig gegeben werden.
- Es stelle sich auch die Frage, ob der Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG („Rechte an geistigem Eigentum“) erfüllt sei. Die Dokumente wurden zu den Behördenakten gebracht und sollten dem amtlichen Gebrauch der Behörde dienen. Zusammengefasst müsse damit auch der Urheber eines solchen Werks damit rechnen, dass sein Werk nicht bei der Behörde unter Verschluss bleibe. Dies hätte in der Interessensabwägung von der Behörde berücksichtigt werden müssen. Außerdem sei aus der Sicht des Revisionswerbers nicht zu erkennen, warum die Herausgabe der Gutachten „negative Auswirkungen“ auf diese Rechte an geistigem Eigentum haben soll, was aber gemäß § 6 Abs 2 Wr UIG grundlegende Voraussetzung für eine Ablehnung der Information wäre.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 12.10.2020 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab und wurde der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe dahingehend bestätigt, dass das Auskunftsbegehren hinsichtlich eines kleinen Teilaspekts, nämlich des „hydrologischen Gutachtens“, zurückgewiesen wurde. Darüber hinaus erklärte das Verwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG für zulässig.

Zum unstrittigen Sachverhalt stellte das Verwaltungsgericht im Erkenntnis Folgendes fest: Dem gegenständlichen Informationsbegehren liegt ein Planungs- und Umwidmungsverfahren gemäß Wiener Bauordnung zu Plandokument 8197 zugrunde (siehe Seite 7 des angefochtenen Erkenntnis). Auf die vom Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen umfassten Unterlagen wurde sowohl im Verfahren selbst, aber auch im Umweltbericht, Bezug genommen. Veröffentlicht wurden die Unterlagen nicht. Weiters stellte das Verwaltungsgericht fest, dass der Magistrat der Stadt Wien informationspflichtige Stelle ist und die beantragten Unterlagen (Gutachten) Umweltinformationen im Sinn des § 2 Wr UIG enthalten. Und zwar konkret etwa im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrssituation im Projektgebiet oder naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Themen im Zusammenhang mit der Umwidmung oder Beurteilung des Wohnbauvorhabens bzw. allfällig notwendige Begleit- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts hatte somit der Revisionswerber grundsätzlich einen Anspruch auf die beantragten Auskünfte bzw. Umweltinformationen. Auf den Seiten 24 bis 26 des angefochtenen Erkenntnisses werden die vorliegenden Unterlagen im Detail näher beschrieben.

Im Übrigen verwies das Verwaltungsgericht auf den Ausnahmetatbestand einer drohenden Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum (§ 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG) und stellte fest, dass „davon auszugehen“ sei, dass die vom Antrag umfassten Studien und Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterliegen (Seite 27).

Die belangte Behörde bezog sich abschließend auf eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen gegen das Interesse an der Verweigerung der Information (Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum). Im Ergebnis sprach die belangte Behörde aus, dass die Interessenabwägung nicht zugunsten des Revisionswerbers ausfiele und daher der Beschwerde nicht Folge zu leisten sei.

### **3. Zulässigkeit der Revision**

#### 3.1. Zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit. Im gegenständlichen Fall wird vom Revisionswerber das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.10.2020 angefochten; es ist somit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben.

#### 3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Revision

Das angefochtene Erkenntnis wurde dem Revisionswerber am 15.10.2020 zugestellt. Die vorliegende Revision vom 24.11.2020 ist daher fristgerecht binnen der gesetzlichen Frist von sechs Wochen gemäß § 26 Abs 1 Z 1 VwGG erhoben.

#### 3.3. Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Verwaltungsgericht hat ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Dies mit der Begründung, dass im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinn des Art 133

Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Verhältnisses des Interesses an der Information über Umweltdaten zum Ablehnungsgrund der Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum fehlt (Seite 29 des angefochtenen Erkenntnis).

Dieser Begründung des Verwaltungsgerichts ist zuzustimmen. Ergänzend dazu liegt im gegenständlichen Fall aus mehreren Gründen eine Rechtsfrage vor, der im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG eine grundsätzliche Bedeutung zukommt:

- Das Verwaltungsgericht verkennt in mehreren Punkten die klare Rechtslage bzw. die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum (Wr) UIG und legt dessen Bestimmungen falsch aus.
- Wie das Verwaltungsgericht selbst ausführt, liegt zur Frage, in welchem Verhältnis das Interesse an der Information über Umweltdaten zum Ablehnungsgrund der Wahrung des Rechts am geistigen Eigentum steht, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor. Dabei handelt es sich um eine Frage, der eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zukommt.
- Gleiches gilt für die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen Rechte am geistigen Eigentum einen Ablehnungsgrund iSd § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG (bzw. § 6 Abs 2 Z 5 UIG) darstellen. Zu dieser Rechtsfrage liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Das Verwaltungsgericht erachtet offenbar eine bloße Berufung auf solche Rechte – ohne nähere inhaltliche Auseinandersetzung – als ausreichend im Sinn eines qualifizierten Ablehnungsgrundes nach dem (Wr) UIG. Damit verkennt das Verwaltungsgericht die klare Rechtslage, wonach bei einem eng auszulegenden Ausnahmetatbestand erstens der konkrete Sachverhalt zu ermitteln und zweitens dieser im Hinblick auf alle Tatbestandselemente rechtlich zu beurteilen ist.
- Dem Revisionswerber ist bewusst, dass einzelfallbezogene Interessenabwägungen grundsätzlich keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entfalten. Im gegenständlichen Fall

erfolgten jedoch auch grob fehlerhafte bzw. unvollständige Tatsachenfeststellungen, die zu einer unvertretbaren Rechtsansicht (und somit in Folge zu einer Abweisung des Informationsbegehrens des Revisionswerbers) führten. So stellte das Verwaltungsgericht (der belangten Behörde folgend) grob fehlerhaft fest, dass angebliche Rechte am geistigen Eigentum bestimmter Dritte dem auf öffentliche Interessen gestützten Auskunftsanspruch des Revisionswerbers entgegenstünden. Weiters wurden im Rahmen der rechtlichen Beurteilung (Abwägung) vom Verwaltungsgericht auf Tatsachenebene Behauptungen aufgestellt, welche eine grobe Verkennung der Rechtslage – insbesondere in Bezug auf den freien Zugang zu Umweltinformationen – darstellen.

Aus all den genannten Gründen ist nach der Ansicht des Revisionswerbers eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

#### **4. Revisionspunkt**

Der Revisionswerber erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf freien Zugang zu umweltbezogenen Informationen gemäß § 4 Wr UIG verletzt und fechtet aus diesem Grund das revisionsgegenständliche Erkenntnis seinem gesamten Umfang nach an.

Die angefochtene Entscheidung ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

#### **5. Revisionsgründe**

Der Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses steht aus folgenden Gründen im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen:

##### **5.1. Rechtswidrigkeit des Inhalts**

##### **Umweltinformationen im Besitz einer informationspflichtigen Stelle**

Gemäß § 4 Abs 1 Wr UIG haben natürliche Personen – ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses – das Recht auf freien Zugang zu



Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind. Umweltinformationen sind nach dieser Bestimmung „vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind.“

Im gegenständlichen Fall stellte der Revisionswerber mit Email vom 17.12.2019 ein Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen, konkret die nachfolgend angeführten Berichte (Gutachten):

- Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrбка, vom 15. November 2018;
- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt;
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrбка, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt;
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05. August 2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

Der Inhalt dieser Gutachten wird unter anderem auf den Seiten 24-26 des angefochtenen Erkenntnisses vom Verwaltungsgericht näher beschrieben, und auch deren Relevanz für das Flächenwidmungsverfahren 8197.

Auslöser der Anfrage war das laufende Verfahren gem § 2 der Wiener Bauordnung zur Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Erdbrustgasse, Gallitzinstraße und Johann-Staud-Straße im 16. Bezirk. Der Revisionswerber ist Sprecher der Bürgerinitiative „Pro Wilhelminenberg 2030“, welche insbesondere gegen die in der vorliegenden Form geplante Umwidmung und massive Bebauung des Grundstücks Gallitzinstraße 8 – 16 in 1160 Wien auftritt. Die

Bürgerinitiative fordert seit Jahren eine signifikante Redimensionierung des Projekts durch beschränkende Vorgaben der Umwidmung (<https://prowilhelminenberg.at/>).

Wie unter Punkt 2 zum Sachverhalt bereits ausgeführt, begründete der Revisionswerber sein Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen insbesondere damit, dass im Rahmen eines Wiener Flächenwidmungsverfahrens gemäß Wiener Bauordnung (Plan Nr. 8197) mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt wurden, deren Inhalte von der Stadt Wien nicht veröffentlicht wurden.

Kurz zusammengefasst, hier nochmals im Überblick zum zeitliche Ablauf der Erstellung der jeweils relevanten Dokumente im Zusammenhang mit dem Umwidmungsverfahren:

- Juli 2017: Naturschutzfachliches Screening, Land in Sicht (DI Proksch), für Bauträger ARWAG, SUEBA, BIP – nicht öffentlich
- März 2018: Umweltbericht der MA 21 (teil des Akts des Verwaltungsgerichts), MA21 – öffentlich
- Mai/Juni 2018: Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße, als Ergebnis der Begehung vom 3.5.2018, DI Wrbka, für Grüne Ottakring – nicht öffentlich
- 5.8.2018: Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße; Sachbereich Naturschutz/Artenschutz, Land in Sicht, Beauftragung ungewiss – nicht öffentlich
- 15.11.2018: Evaluierung von all den 4 oben genannten Unterlagen, Land in Sicht (DI Proksch)/AVL (DI Wrbka) - öffentlich
- 22.11.2018: Beschluss in der Bezirksvertretung

Das Verwaltungsgericht nimmt in seinen Entscheidungsgründen auf Seite 7 als erwiesen an, dass das Planungs- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 dem Informationsbegehren des Revisionswerbers zugrunde liegt. Weiters hält das

Verwaltungsgericht fest, dass auf die vom Revisionswerber beantragten Unterlagen im gegenständlichen Planungs- und Umwidmungsverfahren, ebenso wie im Umweltbericht, Bezug genommen wurde. Die Erstellung der Gutachten sei jedoch nicht im behördlichen Auftrag erfolgt.

Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass auch der Stadtrechnungshof Wien im Oktober 2019 einen Bericht mit dem Titel „*MA 21A, Prüfung betreffend das Planungs- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 in Wien 16, Gallitzinstraße 1, 1A, 3, 8-16. Prüfungsersuchen gem. § 73 Abs 1 WStV vom 20. Dezember 2018*“ (StRH VIII-1/19) veröffentlichte. Auch in diesem Bericht wird auf die vom Revisionswerber beantragten Unterlagen (Gutachten) teilweise Bezug genommen. Diese Unterlagen dienen im Sinn des § 2 Abs 1 Wr BO maßgeblich dazu, die vorgesehene Umwidmung und den damit zusammenhängenden Umweltbericht inhaltlich zu untermauern. Laut dem Bericht des Stadtrechnungshofs waren diese Dokumente offenbar dem Antragsakt angeschlossen. Dies deckt sich im Wesentlichen mit den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Wien, wonach auf die vom Revisionswerber beantragten Unterlagen im behördlichen Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne iSd § 2 Wr BO ausdrücklich Bezug genommen wurde und diese Teil des Antragsaktes darstellten.

Außer Streit stellte das Verwaltungsgericht, dass es sich bei den begehrten Unterlagen (Gutachten) um Umweltinformationen im Sinn des § 2 Wr UIG bzw. § 2 UIG handelt. Weiters stellte das Verwaltungsgericht außer Streit, dass es sich bei der belangten Behörde um eine informationspflichtige Stelle iSd Wr UIG handelt.

#### Freie Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 Wr UIG / kein Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs 2 Wr UIG

Auf dieser Basis hat der Revisionswerber als natürliche Person grundsätzlich ein entsprechendes Recht auf freien Zugang (Ausfolgung) der bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Umweltinformationen (§ 4 Abs 1 Wr UIG bzw § 4 Abs 1 UIG).

Das angefochtene Erkenntnis ist bereits deshalb objektiv rechtswidrig, weil es in der Begründung lediglich pauschal festhält, bei den beantragten Unterlagen (Gutachten) handle es sich um „Umweltinformationen“ (siehe Seiten 25/26 des angefochtenen Erkenntnisses). Dies mit der kursorischen Begründung, dass die beantragten Dokumente „Umweltdaten“ enthalten. Das Verwaltungsgericht trifft jedoch keine Feststellungen darüber und enthält auch keine rechtliche Beurteilung, dass es sich bei den beantragten Daten um Umweltinformationen im Sinn des § 4 Abs 2 Wr UIG bzw. § 4 Abs 2 UIG handelt.

Aus der Sicht des Revisionswerbers ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass es sich bei den in den beantragten Gutachten enthaltenen Informationen um den Kernbereich von Umweltinformationen gemäß § 4 Abs 2 Wr UIG handelt. Darunter fallen insbesondere Informationen über den *„Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich ... natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen“* oder *„den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“* Bei diesen Kategorien von Umweltinformationen handelt es sich um sogenannte „freie Umweltinformationen“ (vgl. *Ennöckl/Maitz*, Umweltinformationsgesetz, 2010<sup>2</sup>, Z 10 zu § 4). In den Gutachten, auf welche sich das Mitteilungsbegehren des Revisionswerbers richtet, sind gerade eben solche Daten, Informationen und sachverständige Bewertungen über den Zustand der einzelnen Umweltmedien (Boden, Artenvielfalt, Luft etc) im betroffenen Projektgebiet enthalten.

Rechtlich folgt daraus, dass Umweltinformationen gemäß § 4 Abs 2 Wr UIG einem absoluten Informationsrecht unterliegen. Dies bedeutet, dass die Ablehnungsgründe des § 6 Abs 2 Wr UIG auf solche Kategorien von Umweltinformationen *ex lege* nicht anwendbar sind (vgl. § 6 Abs 2 erster Satz Wr UIG). Für Umweltinformationen gemäß § 4 Abs 2 Wr UIG kommen lediglich die Mitteilungsschranken des § 6 Abs 1 Wr UIG zur Anwendung.

Insofern sich das Verwaltungsgericht bei der Verweigerung der Herausgabe der beantragten Umweltinformationen auf den Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG stützt, ist das Erkenntnis bereits aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Weiters ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren keiner der Ablehnungsgründe des § 6 Abs 1 Wr UIG bzw. § 6 Abs 1 Wr UIG einschlägig ist bzw. dies auch nur annähernd von der belangten Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht vorgebracht wurde.

Bereits aus diesem Grund hätte dem Antrag des Revisionswerbers auf Zugang zu den beantragten Umweltinformationen entsprochen werden müssen. Indem der beantragte Zugang verweigert wurde, wurde der Revisionswerber in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten auf freien Zugang zu Umweltinformationen verletzt.

#### Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG liegt nicht vor

Selbst wenn man der oben vertretenen Rechtsansicht, wonach die Ablehnungsgründe des § 6 Abs 2 Wr UIG im gegenständlichen Fall gar nicht zur Anwendung gelangen, nicht folgt, kann sich die belangte Behörde bzw. das Verwaltungsgericht nicht auf den Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG berufen. Dies aus folgenden Gründen:

Der Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG bzw. § 6 Abs 2 Z 5 UIG bezieht sich darauf, dass die Bekanntgabe der beantragten Umweltinformationen „*negative Auswirkungen*“ auf „*Rechte an geistigem Eigentum*“ hätte.

Das Verwaltungsgericht führt umfangreich in der Begründung aus, dass es sich bei den beantragten Umweltinformationen (Gutachten) um Dokumente handelt, welche als „*Werke*“ dem Urheberrechtsschutz unterliegen („*Ausgehend von diesem Rahmen ist bei allen vom Antrag umfassten Studien und Gutachten davon auszugehen, dass sie dem Urheberrechtsschutz unterliegen*“, Seite 27 des angefochtenen Erkenntnisses).

Das Verwaltungsgericht kommt dabei zu einem offenbar (und nicht näher

begründeten) fast absoluten Urheberrechtsschutz, weil die beantragten Gutachten im Auftrag von privaten Bauträgern bzw. politischen Parteien erstellt worden seien.

Dabei gibt das Verwaltungsgericht die zentralen Elemente des Urheberrechts in rechtlicher Sicht nur sehr verkürzt wieder. Darüber hinaus trifft es auf Sachverhaltsebene keine für die konkrete Beurteilung des Urheberrechts relevanten Feststellungen.

Kern des Urheberrechts ist, dass der Urheber eines Werkes über dessen Verwertung verfügen darf (vgl. §§ 4 UrhG). Diesbezüglich ist unstrittig, dass die beantragten Umweltinformationen (Gutachten) – wie an mehreren Stellen bestätigt – dem gegenständlichen Umwidmungsverfahren zugrunde liegen bzw. im Antragsakt enthalten sind.

Der Bescheid der belangten Behörde enthält zwar allgemeine Ausführungen zum Urheberrecht; *in concreto* beschränkt er sich dann auf die Aussage, die Stadt Wien hätte „keinerlei Nutzungsrechte an diesen Gutachten“ erworben. Dies deshalb, weil sie im Auftrag privater Institutionen erstellt worden wären (siehe Seite 6 des angefochtenen Bescheids).

Das Verwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Erkenntnis an keiner Stelle damit auseinandergesetzt, ob und in welcher Form ein konkretes Verwertungsrecht des jeweiligen Urhebers durch die Herausgabe der beantragten Umweltinformationen überhaupt betroffen wäre.

Konkret wurde im Verfahren etwa jegliche amtswegige Prüfung dahingehend unterlassen, weshalb die Weitergabe der beantragten Gutachten aus urheberrechtlichen Gründen unzulässig sein sollte. Dies wiegt umso schwerer, als die Gutachter selbstverständlich davon ausgehen mussten, dass ihre Gutachten, die dem gegenständlichen Umwidmungsverfahren zugrunde liegen und sogar aus diesem Anlass verfasst wurden, an Dritte weitergeleitet werden oder für diese einsehbar sind.

In diesem Zusammenhang ist nochmals deutlich hervorzuheben, dass die beantragten Gutachten großteils auf Initiative der vom Umwidmungsverfahren profitierenden, projektwerbenden Bauträger erstellt wurden (siehe diesbezüglich auch die Feststellungen des Stadtrechnungshofs Wien, Seiten 31ff). Die beantragten Gutachten sind unstrittig Teil des Verordnungsaktes (!) für das Verfahren gemäß § 2 Wr BO zur Festsetzung und Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes in der Gallitzinstraße (Planentwurf 8197). Insofern geht auch schon die pauschale Begründung im angefochtenen Bescheid, die Stadt Wien hätte keine Nutzungsrechte an den privat erstellten Gutachten erlangt, ins Leere. Umso mehr bleibt auch das Verwaltungsgericht jegliche – nachvollziehbare und rechtlich haltbare – Begründung schuldig, inwieweit die Einsichtnahme durch den Revisionswerber in Gutachten, welche im Verordnungsakt enthalten sind, zu einer Verletzung des Urheberrechts der Urheber der jeweiligen Gutachten führen könnte.

Mit anderen Worten: Mit der pauschalen Argumentation des Verwaltungsgerichts könnte fast jegliches Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 4 Wr UIG im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren abgewiesen werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass jedes Werk iSd Urheberrechts – sei es von einer Behörde oder von einem privaten Projektwerber erstellt – Urheberschutz genießt und somit kein von einem (privaten oder öffentlichen) Projektwerber erstelltes Gutachten im Rahmen eines Verfahrens über die Genehmigung oder Überprüfung einer Betriebsanlage, welches im Verwaltungsakt enthalten ist, nach den Bestimmungen des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG bzw. UIG mitgeteilt werden dürfte. Es stünden – folgte man der völlig verfehlten Rechtsansicht der belangten Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts – somit einem Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen immer urheberrechtlich begründete Mitteilungsschranken entgegen.

Selbst wenn die belangte Behörde bzw. das Verwaltungsgericht Feststellungen zur Frage des Urheberrechts getroffen hätten, blieben sie hinsichtlich eines weiteren Tatbestandselements jegliche Begründung schuldig: es wurde überhaupt nicht

dargelegt, ob und warum es durch die Bekanntgabe der beantragten Umweltinformationen zu „*negativen Auswirkungen*“ auf Rechte an geistigem Eigentum käme (§ 6 Abs 2 Z 5). Es bleibt somit völlig im Dunkeln, welche Rechte im Rahmen des Umwidmungsverfahrens konkret zu schützen gewesen wären.

Zusammenfassend ist auch aus den oben angeführten Gründen das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und aufzuheben, sowie dem Antrag des Revisionswerbers auf Erteilung der beantragten Umweltinformationen stattzugeben.

#### Objektiv rechtswidrige Interessensabwägung

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessensabwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der beantragten Umweltinformationen mit den negativen Auswirkungen auf Rechte an geistigem Eigentum (vgl. § 6 Abs 4 Wr UIG) grob fehlerhaft vorgenommen wurde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 24.05.2018, Ra 2018/07/0346) unterliegt die einzelfallbezogene Interessensabwägung iSd § 6 UIG grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nach der Rechtsprechung jedoch dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt ist und „*zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte*“ (ibid, mwN).

Die Interessensabwägung des Verwaltungsgerichts war aus mehreren Gründen grob fehlerhaft und hat in Folge zu einem unvertretbaren Ergebnis geführt:

Im Rahmen der Interessensabwägung erfolgt in der Begründung des Verwaltungsgerichts lediglich ein pauschaler Verweis, dass die Rechte an geistigem Eigentum zu wahren seien. Um welche Verwertungsrechte (bzw. Beschränkungen derselben) es sich dabei handle und inwiefern diese durch die Einsichtnahme in die beantragten Gutachten konkret gefährdet wären, hat das Verwaltungsgericht nicht



einmal annähernd ermittelt bzw. begründet. Da bereits ein zentrales Tatbestandselement für die nachfolgende Interessensabwägung nicht erfüllt ist (und jegliche Ermittlungen in dieser Hinsicht unterlassen wurden), ist die Interessensabwägung *per se* dem Grunde nach nicht möglich. Die unterlassenen Ermittlungen und Feststellungen in diesem Zusammenhang stellen ein besonders augenscheinliches Beispiel eines sekundären Verfahrensmangels dar.

Weiters führt das Verwaltungsgericht in unvertretbarer Rechtsansicht als Teil der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Umweltinformationen (vgl § 6 Abs 4 Wr UIG) zusammengefasst Folgendes aus: Das Vorbringen des Revisionswerbers betreffend den Schutz der Gesundheit, den Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen etc *„zeige zwar allgemeine Interessen und konkrete Problemstellungen auf, inwieweit gegenständlich die Einsicht [in die beantragten Umweltinformationen] ... zwingend und die Wahrung von Urheberrechten überwiegend nicht notwendig wäre“* (Seite 29 des angefochtenen Erkenntnis) hätte der Revisionswerber nicht erläutert. Hier stellt das Verwaltungsgericht an den Revisionswerber eine derart hohe Anforderung, sein legitimes Interesse an der Bekanntgabe der beantragten Umweltinformationen zu begründen, dass dies folglich zu einem rechtlich unvertretbaren Ergebnis führt.

Entgegen der verfehlten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts hat gerade der Revisionswerber als Vertreter der oben genannten Bürgerinitiative und Bewohner im Nahbereich des Projektgebietes (er vertritt somit in Summe rund 6.000 Einzelinteressen von Anrainerinnen und Anrainern) ein sehr hohes konkretes öffentliches Interesse an der Herausgabe der beantragten Umweltinformationen. Diese liefern die zentralen (umwelt-)fachlichen Grundlagen für die Beurteilung des hier gegenständlichen Umwidmungsverfahrens, etwa in den relevanten Bereichen Verkehr oder Natur- und Artenschutz. Aus diesem Grund sind die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachten offenbar ja auch in den – von der Stadt Wien im Rahmen des Umwidmungsverfahrens gemäß § 2 Wr BO erstellten – Umweltbericht eingeflossen.

Im Sinn der Judikatur des VwGH ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass eine bloß zusammenfassende Übermittlung der beantragten Umweltinformationen durch die belangte Behörde nicht ausreichend ist (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/10/0113). Der Hinweis der belangten Behörde gegenüber dem Revisionswerber, wonach die Umweltinformationen im Umweltbericht enthalten seien bzw. diesem mit Schreiben vom 04.02.2020 eine Zusammenfassung der Inhalte der Gutachten übermittelt worden wäre, verkennt die Rechtslage. Es sind eben gerade nicht alle detaillierten Umweltinformationen, die in den beantragten Unterlagen (Gutachten) enthalten sind, im veröffentlichten Umweltbericht bzw. in der übermittelten Zusammenfassung ersichtlich. So könnte es etwa in den bloß zusammenfassenden Kapiteln des Umweltberichts der Behörde Auslassungen geben, die den Inhalt der beantragten Gutachten nicht richtig oder nur unvollständig wiedergeben bzw. relevante Umweltinformationen vorenthalten (wie etwa umfassende Befundaufnahmen und Gutachten, Daten und fachliche Bewertungen und eventuelle Bebauungsalternativen zu den jeweils betroffenen Umweltmedien und Liegenschaften).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die von der belangten Behörde und vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessensabwägung gemäß § 6 Abs 4 Wr UIG grob fehlerhaft durchgeführt wurde und damit – entgegen den klaren Vorgaben in § 4 iVm § 6 Wr UIG – zu einem unvertretbaren Ergebnis geführt hat. Wären vom Verwaltungsgericht alle maßgeblichen Umstände und rechtlichen Vorgaben des § 6 Abs 4 Wr UIG rechtskonform beurteilt worden, hätte dem Antrag des Revisionswerbers stattgegeben werden müssen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 6 Abs 4 Wr UIG die in § 6 Abs. 1 und 2 Wr UIG genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe „eng auszulegen“ sind.

Gerade bei hoheitlichen Akten stellt Transparenz ein hohes Gut und öffentliches Interesse im Sinn des UIG dar. Wenn von einer Behörde Gutachten/Umweltinformationen für hoheitliche Planungen und Beschlussfassungen (Flächenwidmungspläne) verwendet werden, ist zu berücksichtigen, dass diese

Planungen für die anrainende Bevölkerung erhebliche Auswirkungen haben (Bebauung, mögliche Klimaverschlechterung, größeres Verkehrsaufkommen, Auswirkungen auf die Natur etc). In einem solchen Fall sind Transparenz und die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt (§ 1 Wr UIG) somit von großem öffentlichen Interesse. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde auf Nachfrage bzw. über Antrag durch den Revisionswerber diesen nicht in beantragten Unterlagen einsehen lassen möchte. Rechtlich wird dies mit einer die Rechtslage verkennenden Interessenabwägung im Sinn des § 6 Abs 4 Wr UIG begründet. Letztlich führt die Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien bzw. des Verwaltungsgerichts dazu, dass aktive Bürgerbeteiligung im Rahmen von hoheitlichem Verwaltungshandeln mit dem Verweis auf ein angebliches geistiges Eigentum an Gutachten verwehrt wird.

## 5.2. Wesentliche Verfahrensmängel

Wie oben ausgeführt, wird das angefochtene Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit beheben zu sein. Darüber hinaus gab es im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht wesentliche Verfahrensmängel. Es liegen mehrere Verletzungen von Verfahrensvorschriften vor, die – bei richtiger Ermittlung des Sachverhalts und richtiger rechtlicher Interpretation desselben – im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

Es ist festzuhalten, dass das Beweisergebnis des Verwaltungsgerichts (ebenso wie der belangten Behörde) in wesentlichen Punkten aktenwidrig und un schlüssig ist.

Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung ua damit, dass es bei einer Bekanntgabe der beantragten Umweltinformationen zu „negativen Auswirkungen“ auf „Rechte an geistigem Eigentum käme“ (§ 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG) Diese rechtliche Beurteilung findet im Akt keine Deckung. Es fehlt somit die gänzliche Ermittlung von entscheidungsrelevanten Sachverhaltselementen.

Das Verwaltungsgericht hat weder ermittelt, ob und in welcher Form – gesondert je nach Gutachten – die Übermittlung an den Revisionswerber gemäß UrhG unzulässig wäre. Darüber hinaus hat sie sich nicht damit auseinandergesetzt, inwiefern es dabei zu „negativen Auswirkungen“ auf diese Rechte kommen würde. Hier trifft die Behörde auch eine erhöhte Ermittlungs- und Begründungspflicht, da die beantragten Unterlagen Teil eines hoheitlichen Flächenwidmungsverfahrens sind und somit im Verwaltungsakt enthalten sind. Zu erinnern ist daran, dass gerade auch die Umweltauswirkungen einer Flächenwidmung einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (§ 2 Abs 1a Wr BO). Diese Bestimmung der Wr BO setzt die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) in nationales Recht um.

Weder die belangte Behörde noch das Verwaltungsgericht haben sich in diesem Zusammenhang damit auseinandergesetzt, dass somit in diesem Fall kein – dem Zugangsbegehren entgegenstehender – Urheberrechtsschutz der beantragten Umweltinformationen besteht.

Aufgrund dieser Verfahrensmängel konnte das Verwaltungsgericht in weiterer Folge nicht rechtsrichtig die Rechtsfrage beurteilen, ob eine Verweigerung der beantragten Umweltinformation zulässig war oder nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem angefochtenen Erkenntnis auch wesentliche Verfahrensmängel zugrunde liegen. Insbesondere bei richtiger Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts hätte das Verwaltungsgericht zu der inhaltlich richtigen Entscheidung kommen und dem Antrag des Revisionswerbers stattgeben müssen.

## 6. Revisionsanträge

Aus den angeführten Gründen richtet der Revisionswerber an den Verwaltungsgerichtshof die

### **Anträge,**

1. eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen und
- 2a. gemäß § 42 Abs 4 VwGG in der Sache selbst zu entscheiden und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Mitteilung der begehrten Umweltinformationen gemäß § 4 Abs 1 Wr UIG stattgegeben werde,

*in eventu*

- 2b. das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts *in eventu* wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften seinem gesamten Umfang nach aufzuheben,

sowie jedenfalls

3. dem Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, gemäß §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II 518/2013 idF BGBl II 8/2014, den Ersatz meiner Aufwendungen binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzutragen.

für Mag. Christian-André Weinberger

Kostenverzeichnis:

Schriftsatzaufwand	€	1.106,40
Eingabengebühr	€	<u>240,00</u>
Gesamt	€	1.346,40